

Informationsblatt

Förderungsaktion Elektro-PKW für Betriebe



Gefördert wird die Anschaffung von **PKW mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid-Antrieb**.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Die Förderung beträgt:

- **1.500 Euro pro Fahrzeug** für reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bzw.
- **750 Euro pro Fahrzeug** für Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 1.500 bzw. 750 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem **Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität** (s. Seite 2) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden.

Die Beantragung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 – Registrierung: damit reservieren Sie die Förderung für Ihre Fahrzeuge. Registrierungen sind bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets aber längstens bis 31.12.2018 möglich. Pro Registrierung können Förderungsmittel für bis zu 10 Fahrzeuge reserviert werden.

Schritt 2 – Antragstellung: Nach Kauf und Zulassung der Fahrzeuge aber spätestens 24 Wochen nach Registrierung reichen Sie Ihre Antragsunterlagen online ein.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV), Plug-In Hybridfahrzeuge (PHEV) sowie Range Extender und Reichweitenverlängerer (REX, REEV) zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht). PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen Fahrzeugen finden Sie **HIER**.
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 3.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 1.800 bzw. 900 Euro (brutto) vor der Antragstellung (Schritt 2) erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

Schritt 1 - Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung, ist die Registrierung durch den künftigen Fahrzeughalter. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - Antragsteller, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Anzahl der PKW, Kosten, Hersteller, voraussichtliches Zulassungsdatum
- Die Registrierung ist ab 01.03.2017 möglich, erfolgt ausschließlich online unter www.meinefoerderung.at/webufi/epkwb2017 und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.12.2018 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter www.meinefoerderung.at/webufi/epkwb_budget informieren.

Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.

- Innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Innerhalb von 24 Wochen ab Registrierung muss die Antragstellung unter Ihrem persönlichen Link erfolgen. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt geliefert, bezahlt und zugelassen sein.

Schritt 2 - Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughalter erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter dem persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein. Antriebsart und Anzahl der beantragten Fahrzeuge müssen mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge muss nach dem 01.01.2017 liegen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Förderaktion für E-Mobilität mit erneuerbarer Energie gewähren das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) gemeinsam mit den Autoimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Autoimporteuren bzw. Autohandel gewährt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Autoimporteure für den Ankauf von E-Pkw ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von E-Pkw kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Diese Förderaktion E-Mobilitätsbonus für E-Pkw von BMLFUW und bmvit und Autoimporteuren erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnungskopien für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung von mindestens 1.800 bzw. 900 Euro (brutto)	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben)	✓

Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **„Bezug Erneuerbarer Energieträger“** und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer Umweltförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_betriebe

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Elektro-PKW: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

